

**Zeitschrift:** Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile  
**Herausgeber:** Schweizerischer Zivilschutzverband  
**Band:** 22 (1975)  
**Heft:** 6

## Werbung

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 10.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Spannung, die auch für Westeuropa Kriegsgefahr bedeutete, veranlasste neben einigen anderen Betreuern von Kulturgut den damaligen Direktor des Schweizerischen Landesmuseums in Zürich, Prof. Dr. Emil Vogt, sich telefonisch beim Dienst für Kulturgüterschutz des Eidgenössischen Departements des Innern zu erkundigen, was er nun zum Schutz der wichtigsten Bestände des Landesmuseums vorzuhören habe. Die erteilten Ratschläge bewegten sich im Rahmen des vom Eidgenössischen Kunstschatzkommissär, Dr. Fritz Gysin, im Jahre 1957 entworfenen Plans «Schutzsystem».

Militärische Spannungen mit akuter Kriegsgefahr wie bei der Kuba-Krise können jederzeit auftreten, wobei für den Kulturgüterschutz bei bewaffneten Konflikten die gleichen Voraussetzungen gelten wie für die übrigen Zweige der Gesamtverteidigung. Der Vorsteher des Eidgenössischen Militärdepartements, Bundesrat Gnägi, erklärte an der Generalversammlung der Schweizerischen Offiziersgesellschaft vom 17. Juni 1973, die Möglichkeiten dürften nicht ausgeschlossen werden, dass vom gewaltigen Waffenarsenal einmal Gebrauch gemacht werde, solange tiefgreifende politische und ideologische Gegensätze nicht überwunden sind und solange bedeutende rüstungstechnische Potentiale bestehen. Diese Lagebeurteilung in grossen Zügen deckt sich auch mit den von den Oberstkorpskommandanten J. J. Vischer und G. Lattion vertretenen Ansichten. Der Rückzug der Vereinigten Staaten von Amerika aus Indochina, der am 29. April 1975 seinen kläglichen Abschluss fand, mildert die ideologischen und militärischen Spannungen zwischen den Supergrossmächten keineswegs, ganz im Gegenteil.

Für Heimatschutz, Denkmalpflege und Raumplanung hat der Zeitfaktor nicht die gleiche

schwerwiegender Bedeutung wie für die verschiedenen Zweige der Landesverteidigung einschliesslich Kulturgüterschutz bei bewaffneten Konflikten. Für die Sicherung beweglicher und unbeweglicher Kulturgüter gegen die voraussehbaren Folgen eines bewaffneten Konflikts gilt deshalb der Grundsatz, das Vordringliche, das Wichtigste unverzüglich vorzukehren, um anschliessend schrittweise die Sicherungsmaßnahmen zu ergänzen und zu vervollkommen.

Zeitraubender Perfektionismus, wie zum Beispiel bei der sich über viele Jahre erstreckenden Inventarisierung der Kulturgüter von nationaler, von kantonaler oder regionaler und von lokaler Bedeutung, kommt einer Flucht aus der Verantwortung gleich. Seit Herbst 1964 liegen beim Eidgenössischen Departement des Innern 1500 Kulturgüterschutztafeln sowie der Textentwurf für die gemäss Artikel 17, Absatz 4, des Haager Abkommens vorgeschriebene Genehmigung der Kennzeichnung bereit, doch ist bis heute in unserem Land noch keinem einzigen unbeweglichen Kulturgut vorschriftsgemäss der Kulturgüterschild zugeteilt worden, um damit die Kennzeichnung, sei es schon in Friedenszeiten, sei es erst im Fall eines bewaffneten Konflikts, zu ermöglichen. Seit Frühjahr 1964 verfügt das Eidgenössische Departement des Innern über 1000 Identitätskarten gemäss Artikel 21, Absatz 2 und 3, der Ausführungsbestimmungen des Haager Abkommens, im Doppel ausgefertigt, auf Sicherheitspapier gedruckt und nummeriert, sowie über 1000 Stück Armbinden mit dem Kennzeichen des Haager Abkommens, doch ist bis heute noch kein Personal des Kulturgüterschutzes ausgehoben, eingeteilt und mit Identitätskarte und Armbinde ausgestattet.

Die Kennzeichnung unbeweglicher Kulturgüter, die Bereitstellung von Personal des Kultur-

güterschutzes und die meisten Massnahmen für die materielle Sicherung besonders schützenswerter Kulturgüter können im Fall eines bewaffneten Konflikts nicht im Handumdrehen improvisiert werden. Wer im Bereich des Kulturgüterschutzes für bestimmte Obliegenheiten die Verantwortung trägt, hat bei der für ihn massgebenden Lagebeurteilung dem Zeitfaktor ganz besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Eine unzulängliche Lagebeurteilung kann zu Fehlentscheiden führen, und entstehen dann wegen Versäumnissen, die unschwer hätten vermieden werden können, grosse Schäden und Verluste an wertvollen Kulturgütern, können und sollen die wirklich Schuldigen zur Rechenschaft gezogen werden.

Wohl jede zu beurteilende Lage, sei sie nun Wirklichkeit oder bloss eine der vielen Möglichkeiten künftiger Entwicklung, ist durch nicht genau erfassbare Schwierigkeiten und Gefahren gekennzeichnet. Nun gilt es eben, durch eine systematische Lagebeurteilung diesen Sektor des Ungewissen auszumerzen oder doch wenigstens einzuschränken.

Kann eine objektive Gewissheit über alle Aspekte der zu beurteilenden Lage nicht erreicht werden, soll die Lagebeurteilung immerhin zu einer subjektiven Gewissheit führen, die zur Aussage berechtigt: «Für mich ist die Lage so und nicht anders.» Dem, der sich zu dieser Gewissheit durchgerungen hat, fällt eine in guten Treuen verantwortbare Lösung als reife Frucht in den Schoss, und ein klarer Entscheid drängt sich ihm geradezu auf.

Mit diesen knappen Ausführungen über den Zeitfaktor beim Kulturgüterschutz und über den praktischen Nutzen einer systematischen Lagebeurteilung schlechthin hoffe ich, zur Bessinnung auf das Wesentliche beigetragen zu haben.

**Für Zivilschutzunterkünfte finden Sie alles unter einem Dach bei Hostra.**

Liegestellen, Kajüttenbetten, Lagergestelle, Konsolentische, Aktenschränke, Tische und Stühle. Besuchen Sie unsere permanente Ausstellung. Planung, Beratung, Verkauf.

Modell gesetzlich geschützt

**hostra mobiliar**  
Hochstrasser AG 8630 Rüti/ZH 055 311772

# ACCOLUX

229.-

mit wartungsfreien gasdichten Nickel/Cadmium-Akkumulatoren  
Gewicht nur 1 kg

**Notstromleuchte**  
BZS-Schock-geprüft

Die AccuLux-Notstromleuchte gibt sofort strahlend helles Licht, wenn der Strom im Hause ausfällt. Die wichtigsten Teile des Hauses, der Flur oder das Treppenhaus, sind hell erleuchtet, und das Suchen nach Taschenlampen oder Kerzen entfällt. Die AccuLux-Notstromleuchte kann dann auch als Handleuchte verwendet und dort eingesetzt werden, wo es notwendig ist. Die AccuLux-Notstromleuchte gibt in voll aufgeladenem Zustand für etwa 3½ Stunden Licht.

Erhältlich bei Ihrem Elektriker

Generalvertretung

**MEXAG**

Riedtlistrasse 8, 8042 Zürich  
Telefon 01 60 17 69

Depositario e agente esclusivo per la Svizzera di lingua italiana  
Dante Bontagnoli, CH-6932 Breganzona  
Telefono 091 214 45, via Lucino 33